

## Absenzen- und Urlaubsregelung der Schule Killwangen

### Absenzenregelung

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Die Eltern melden und begründen jedes Fernbleiben ihres Kindes vor Unterrichtsbeginn der zuständigen Lehrperson via Klapp.

Absenzen für Arztbesuche, Zahnarztbesuche oder Sonstiges sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Bei einer Krankheit oder bei Dispensation vom Turnunterricht von mehr als zwei Wochen muss ein ärztliches Zeugnis vorgewiesen werden.

Bleibt eine Schülerin / ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, müssen die Eltern gemäss Schulgesetz mit Sanktionen rechnen.

### Urlaubsregelung

#### *Freie Schulhalbtage*

Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler Anrecht auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung (§38, Abs. 1 Schulgesetz). Diese 4 Halbtage pro Schuljahr können auch zusammengefasst bezogen werden. Die Eltern informieren spätestens 3 Tage im Voraus schriftlich (via Klapp) die Klassenlehrperson. An Prüfungstagen oder an speziellen Schulanlässen kann kein freier Halbtag bezogen werden.

#### *Urlaubsregelung für länger dauernde Urlaube*

Aus wichtigen Gründen (§13 Volksschulverordnung) kann ein ausserordentlicher Urlaub bewilligt werden. Die freien Schulhalbtage werden angerechnet.

Die Bedingungen zu den Urlauben entnehmen Sie bitte der untenstehenden Übersicht.

#### *Übersicht*

Gesuchsdauer	Zuständigkeit	Einreichfrist	Vorgehen
1 – 4 Halbtage (§ 38)	Klassenlehrperson	3 Schultage im Voraus	Via Klapp
bis 5 Tage	Schulleitung	1 Monat im Voraus	Formular für Gesuche von Urlaub (zu beziehen bei Klassenlehrperson, Schulleitung oder auf <a href="http://www.schule-killwangen.ch">www.schule-killwangen.ch</a> )
ab 5 Tagen	Schulleitung	2 Monate im Voraus	

September 2023 / SL